

**Bescheid vom 27.06.2013 an Herr Gerd Hucke, 66969 Lemberg
Blatt 3**

Weitere Bedingungen und Auflagen

- 1 Die in Anspruch genommene Fläche muss sauber gehalten und in sauberem Zustand wieder verlassen werden.
- 2 Auf die Verkehrsteilnehmer , insbesondere auf **Menschen mit Behinderung, ist gebührend Rücksicht** zu nehmen.
- 3 Bei der Durchführung Ihrer Aktion gehen sämtliche **Haftungs- und Schadensersatzansprüche** der Stadt oder Dritter, die durch Beschädigungen der Straße oder des Straßenzubehörs oder die im Zusammenhang mit einer etwaigen Verletzung der Verkehrssicherungspflicht entstehen, zu Ihren Lasten.
- 4 Den Anweisungen der Vollzugsbeamten des Ordnungsamtes und der Beamten der Polizeiinspektion Zweibrücken ist Folge zu leisten.
- 5 Das Überkleben anderer Veranstaltungsplakate ist nicht gestattet.
- 6 Die Fußgängerzone darf nur angefahren werden
 - a) von 6.00 Uhr bis 10.00 Uhr
 - b) von 19.30 Uhr bis 24.00 Uhrund zwar nur zum Be- und Entladen.
Die Ausnahmegenehmigung gemäß § 46 Straßenverkehrsordnung wird hiermit erteilt.
- 7 Diese Erlaubnis gilt nicht für die drei Tage des alljährlichen Stadtfestes sowie für die zweite Tageshälfte des Tages vor und die erste Tageshälfte des Tages nach dem Stadtfest (§ 7 Abs. 3 Satz 3 Sondernutzungssatzung) im Veranstaltungsbereich.
- 8 Es besteht kein Anspruch auf spezielle Befestigungs- oder Aufstellorte.
- 9 Die nachträgliche Erteilung von Auflagen bleibt vorhanden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadtverwaltung, 66482 Zweibrücken, schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. Ein elektronisch eingelegter Widerspruch ist nur wirksam, wenn er mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen ist und auf dem E-Mail-Postfach stadt.zweibruecken@poststelle.rlp.de eingeht.

Hinweis:

Ein Nachtbriefkasten befindet sich am Gebäude Herzogstraße 3, Eingang Uhlandstraße.

Die Postfachadresse lautet: Stadtverwaltung, Postfach 18 53, 66468 Zweibrücken.

Die technischen Rahmenbedingungen zur Einlegung eines Widerspruchs in elektronischer Form sind im Internet unter www.impressum.zweibruecken.de (E-Mail Zugangseröffnung) veröffentlicht.